

**Luzerner Tagung zum**

---

# **Sozialhilferecht**

**Sachverhaltsabklärung und Mitwirkung  
im Sozialhilfeverfahren**

---

**28. Oktober 2010**

Powerpoint Präsentation

---

**Sachverhaltsabklärung und Mitwirkung der  
Gesuch stellenden Personen:  
Was ist in der Praxis zu beachten?**

---

Ladina Fuchs, lic. iur., Juristin  
Sozialabteilung der Stadt Dietikon/ZH

# Sachverhaltsabklärung und Mitwirkung der Gesuchstellenden

Was ist in der Praxis zu  
beachten?

lic.iur. Ladina Fuchs, Sozialabteilung  
Stadt Dietikon (ZH)

# Anspruch auf Sozialhilfe

## Voraussetzungen:

- Zuständigkeit
- Sozialhilferechtliche Notlage
- Definition gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen und Verordnungen
- Bemessungsgrundlage: SKOS-Richtlinien (Warenkorb)

# Anspruch auf Sozialhilfe Kt. ZH

- § 14 Sozialhilfegesetz (SHG)
- Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

# Abklärung der Notlage

- Mittels Sozialhilfeverfahrensrecht (Teil des öffentlichen, zwingenden Verwaltungsverfahrenrechts)
- Verfahrensvorschriften in kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen geregelt
- Verfahrensgarantien in Bundesverfassung und internationalem Recht

# Verwaltungsverfahren

- Rechtsstaatlicher Vollzug
- Rechtsschutz der Privaten
- Konkretisiert faire Behandlung (Art. 29 BV)
- Gewährleistet Grundrechte im Verfahren
- Wirkt Willkür entgegen

# Nichtstreitiges Verfahren

- Sachverhaltsabklärung
- als Vorbereitung
- Erlass einer Verfügung (Rechte u. Pflichten)
- Anfechtung der Verfügung möglich

# Abklärungsprinzipien im Verwaltungsverfahren

- **Offizialprinzip**  
Einschränkung durch Dispositionsprinzip  
als Ausnahme: Gesuchseinreichung
- **Untersuchungsprinzip**  
Einschränkung durch Mitwirkungspflicht

# Mitwirkungsrechte

## Rechtliches Gehör beinhaltet u.a.:

- Recht auf vorgängige Anhörung u. Stellungnahme
- Mitwirkung bei Beweiserhebung u. Kenntnis vom Ergebnis
- Akteneinsicht
- Beweisabnahme
- Verfügungsbegründung
- ...
- Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen

# Mitwirkungspflichten (1)

- Sind keine starren Grössen
- Sind in Abhängigkeit zur Zumutbarkeit zu beurteilen (Fähigkeit und Möglichkeit der Person)
- Sind in Abhängigkeit zur Verhältnismässigkeit zu beurteilen (geeignet und notwendig für Ziel)

# Mitwirkungspflichten (2)

- Sozialhilfe:  
Letztes Netz der sozialen Sicherheit
- **Subsidiarität:**  
Schadenminderungspflicht  
Mitwirkung auf Ziel und Zweck der SH  
Erreichen Arbeitsmarktintegration  
Persönliche und soziale Selbständigkeit

# Mitwirkungspflichten (3)

- Verfahrensmitwirkung durch Gesuchseinreichung (VRG 7 [ZH])
- Auskunftspflicht (SHG 18 I [ZH])
- Melde- und Informationspflicht (SHV 28 [ZH])

# Auskunfts- und Meldepflicht

- Diese Pflichten erschöpfen sich nicht darin, Fragen zu beantworten und unvollständige Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse vorzuweisen. Notwendig sind umfassende und genaue Angaben über Einkommen und Vermögen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch bei später eintretenden und festzustellenden Änderungen. Einer besonderen Anweisung bedarf es im Regelfall nicht. Änderungen sind sofort und unaufgefordert zu melden (VB.2008.00534 [ZH])

# Art. 17 Sozialhilfegesetz Kt. SG

- Folgen ungenügender Mitwirkung  
→ Verweigerung, Kürzung oder Einstellung  
wenn:
  - a) keine oder unrichtige Auskünfte erteilt
  - b) verlangte Unterlagen nicht eingereicht
  - c) Bedingungen und Auflagen missachtet
  - d) den Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt.

# Beweise

- Abklärung rechtserheblicher Sachverhalt (Entscheidgrundlagen zusammentragen)
- Tatsachen müssen festgestellt werden
- Beispiele:  
„Wohnsitz“; „Zivilstand“; „Arbeitsfähigkeit“
- An die festgestellten Tatsachen knüpfen Rechtsfolgen an
- Rechtssätze werden angewendet

# Beweismittel

- **Grundsatz:**  
Behörden ist es erlaubt von jedem denkbaren Beweismittel Gebrauch zu machen.
- § 27 Sozialhilfeverordnung (Kt. ZH)  
lex specialis
- § 7 Verwaltungsrechtspflegegesetz (Kt. ZH)  
lex generalis

# Beweisführungslast / Beweislast

- Subj. Beweislast = Beweisführungslast ist im  
Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.  
Grund: Untersuchungsgrundsatz
- Obj. Beweislast = Risiko der Beweis-  
losigkeit  
Gegen wen ist bei fehlenden Beweisen zu  
entscheiden?

# Risiko der Beweislosigkeit

= Tragen der Konsequenz des Nichtbeweises

- Gesuch eingereicht:

Hilfesuchende haben Notlage zu beweisen und Konsequenz bei Nichtbeweis zu tragen.

- Sozialhilfe gesprochen:

Hilfesuchende haben bei Änderungen im Sachverhalt Notlage zu beweisen und die Konsequenz bei Nichtbeweis zu tragen.

# Beweiswürdigung

- Es gilt die freie Beweiswürdigung
- Überzeugung d. Behörde ist entscheidend
- Abgestützt auf gegebene Beweismittel
- Keine Bindung an förmliche Regeln
- Bedeutet nicht Willkür
- Sämtliche Beweismittel sind zu sichten und abzuwägen (Widersprüchlichkeiten beachten)
- Begründung im Entscheid

# Beweismass

- Es gibt drei Grade:
- voller Beweis  
(Gegenteil unwahrscheinlich)
- überwiegende Wahrscheinlichkeit
- Glaubhaftmachung  
(Behauptung scheint möglich)

# Überwiegende Wahrscheinlichkeit

## Definition:

Die Verwaltung (...) darf eine Tatsache nur als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt ist. (...) die bloße Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht.  
(BGE 126 V 353 E. 5b)

# Beweismass im Sozialhilferecht

- Beweismass im Sozialhilferecht noch nicht vertieft, bzw. wissenschaftlich geklärt
- Bestehende Beweismasse anwendbar
- Beweismass hat sich nach den zu beweisenden Tatsachen zu richten

# Anwendbare Beweismasse

- Tatsache voll beweisbar:  
striker Beweis erforderlich  
(Anzahl geeignete Arbeitsbemühungen)
- Tatsache aufgrund der Natur der Sache  
schwierig nachzuweisen:  
überwiegende Wahrscheinlichkeit  
(Konkubinat oder Untermiete?)
- Glaubhaftmachung: nicht anwendbar

# Schluss

- Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

lic.iur. Ladina Fuchs, Sozialabteilung der Stadt Dietikon (ZH)

Mail: [ladina.fuchs@dietikon.ch](mailto:ladina.fuchs@dietikon.ch)

Tel: 044 744 35 94